

Zwölfter Abschnitt. Staat und Kirche.

§ 65.

Bis zur Einführung der neuen Verfassung waren in Hamburg der Staat und die evangelisch-lutherische Kirche auf das engste verbunden. Die Kirchspiele der Stadt hatten zugleich kirchliche und politische Bedeutung, und ihre Vertreter, die sog. bürgerlichen Kirchenkollegien, bildeten einen wesentlichen Faktor im Staatsleben.¹ Die neue Verfassung dagegen ging von dem Princip einer möglichst weitgehenden Trennung zwischen dem Staat und der bisherigen Staatskirche aus.²

I. Im staatlichen Leben kommt das Religionsbekenntnis des Einzelnen gar nicht in Betracht. Dies ergibt sich jetzt schon aus dem Reichsgesetz betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869.³ Schon

¹ Im Jahre 1819 ward beschlossen, daß auch „nichtlutherische christliche Religions-Bekenntnisse“ in den Rat gewählt werden könnten. Im Jahre 1849 wurden auch die Israeliten, welche bisher jaysajagen einen Staat im Staate gebildet hatten, zum Bürgerrecht zugelassen.

² Die erste (1888 eroblierte) Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate (vom 9. Dez. 1876) ist vom Senat und dem Beschirgern in Gemüßheit eines ihnen durch Besch beyz erteilten Auftrages hergestellt. 1874 ist durch Beschluß von Senat und Bürgerchaft der evangelisch-lutherischen Kirche zur befristeten Vertheidigung ihrer wärrlich begründeten finanziellen Ansprüche ein Kapital überwiesen und eine feste Jahresrente zugesichert.

³ Noch demselben ist auch eine Verpflichtung, irgend einer Religionsgeweinschaft anzugehören, im Deutschen Reich nicht vorhanden. (Vgl. Beiblatt zur hiesigen Gerichtsblg. 1888, S. 91.)